



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1128-III/5/2016

Wien, am 21. Dezember 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. November 2016 unter der Zahl 10759/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung straffälliger Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Der Kosovo gilt nach dem österreichischen Asylrecht als „sicherer Herkunftsstaat“. Die Anerkennungsquote lag 2015 bei 0,3%. Dennoch ist bei jedem Antrag auf internationalen Schutz, der von einem Fremden in Österreich gestellt wurde, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu Frage 5:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 6:

Asylwerber können grundsätzlich nur abgeschoben werden, wenn der Person kein faktischer Abschiebeschutz bzw. einer Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers wird dieser Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe übermittelt.

Mag. Wolfgang Sobotka

